

Erfahrungsstufe

Beitrag von „undichbinweg“ vom 30. Januar 2022 11:19

Die Festsetzung der Erfahrungsstufe ist ein Verwaltungsakt: Fristsetzung nach § 75 VwGO dann Untätigkeitsklage.

Apropos: für mögliche Beförderungen spielt die Länge der Vertretungstätigkeit keine Rolle. Es zählen erst die Zeiten nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit.

Ist es per Zufall die Bez.-Reg. Köln?